

Wohnleitfaden der ÖH Klagenfurt/Celovec

Das Studium und das Erwachsenwerden kommen oft zusammen mit einer eigenen Wohnung. In diesem Zusammenhang kann es öfters zu Problemen kommen. Um dich vor den meisten Problemen zu bewahren, hat die ÖH Klagenfurt/Celovec einen Wohnleitfaden geschrieben. Als Quellen für den vorliegend Leitfaden wurden die Angaben Arbeiterkammer Österreich und der Mietrechtsvereinigung verwendet.

1. Welche Wohnmöglichkeiten gibt es?

• Studierendenwohnheim

Ein Studierendenwohnheim ist eine Wohnanlage, die ausschließlich für Studierende vorgesehen ist. Im Wohnheim gibt es verschiedene Wohnformen, die im Preis variieren. Es gibt Einzelzimmer mit Gemeinschaftsküche, Einzelappartements oder auch Wohngemeinschaften (WGs). Die Zimmer sind voll möbliert und es gilt ein Pauschalmietzins in dem sämtliche Leistungen enthalten sind (bspw. Miete, Betriebs-, Heizkosten, Strom, Internet, Waschmaschinennutzung). Das Heimstatut regelt die Grundsätze und die gewählte Heimvertretung vertritt die Interessen der Bewohner:innen.

In Klagenfurt gibt es aktuell (Stand: Juli 2024) 3 Studierendenwohnheime. Um einen Platz in einem der Klagenfurter Studierendenwohnheime zu bekommen, muss man sich direkt bei den Wohnheimen, um einen Wohnheimplatz bewerben. Wichtig dabei ist, dass man ausschließlich bei den Studierendenwohnheimen selbst anfragt bzgl. einem Wohnheimplatz. Websites die einen garantieren Wohnheimplatz versprechen, sind oft nicht seriös. Internationale Studierende können sich für eine Unterkunft in Klagenfurt auch über die Website OeAD student housing bewerben (https://www.oeadstudenthousing.at/de/unterkuenfte/klagenfurt/).

Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate (= Studentenheimjahr). Bei Studienanfänger:innen ist ein 2-Jahresvertrag möglich. Verträge im Studierendenwohnheim können jeweils um ein Jahr verlängert werden, der Wunsch nach Vertragsverlängerung muss bis spätestens Ende



Februar bekanntgegeben werden. In der Regel erinnert und informiert die Heimleitung jährlich rechtzeitig über die genaue Vorgehensweise. Um den Vertrag in einem Studierendenwohnheim verlängern zu können, muss man eine Inskriptionsbestätigung und einen positiven Studienerfolgsnachweis im Ausmaß von 16 ECTS nachweisen.

Eine Kündigung zum Semesterende ist wirksam, wenn sie bis zum 30. November oder bis zum 30. April erfolgt. Eine vorzeitige Kündigung ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gründe für eine Kündigung sind: Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, ein Wechsel des Studienortes, ein Studienabbruch, der Studienabschluss, Schwangerschaft, Pflege eines nahen Angehörigen oder eine plötzlich auftretende soziale Notlage

• Genossenschaftswohnung

Genossenschaftswohnungen werden von einer gemeinnützigen Bauvereinigung errichtet und ihren Mitgliedern zur Nutzung überlassen. Um eine Genossenschaftswohnung mieten zu können, ist es notwendig, Mitglied der Genossenschaft zu werden. Darüber hinaus errichten und vermieten aber auch gemeinnützige Gesellschaften Wohnungen, die dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz unterliegen.

• Wohngemeinschaft (WG)

Bei Wohngemeinschaften gibt es 3 Varianten:

- 1. Variante: es gibt nur eine Person, die Hauptmieter:in ist
- 2. Variante: mehrere Personen sind Hauptmieter:in
- 3. Variante: Hauptmietverträge über einzelne Zimmer mit Mitnutzungsrecht an Gemeinschaftsräumen.



1. Variante: es gibt nur eine:n einzige:n Hauptmieter:in

Ein:e Hauptmieter:in kann mit einer:m Eigentümer:in einen Mietvertrag abschließen und Teile der Wohnung untervermieten. Solange der/die Hauptmieter:in auch selber in der Wohnung lebt, darf der/die Eigentümer:in das Untervermieten in der Regel auch nicht untersagen.

Der/die Hauptmieter:in tritt dann gegenüber den Untermieter:innen als (Unter-)Vermieter:in auf und ist gegenüber dem/der Eigentümer:in dafür verantwortlich, dass der Mietzins pünktlich bezahlt wird. Es empfiehlt sich, interne Vereinbarungen zwischen den Mitbewohner:innen abzuschließen, um Problemen zu vermeiden.

Für Untermietverträge gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie für Hauptmietverträge. Bei befristeten Verträgen gilt eine Mindestdauer von 3 Jahren, außerdem ist ein Abschlag von 25 Prozent zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Kündigungsbeschränkungen des Mietrechtsgesetzes zu beachten – der/die (Unter-)Vermieter:in kann nur aus im Gesetz genannten Gründen kündigen.

Viele Rechte, wie zum Beispiel die Durchsetzung von notwendigen Reparaturarbeiten oder die Rückforderung von Kostenersatz für Investitionen können von den Untermieter:innen teils nur schwer, teils gar nicht geltend gemacht werden. Forderungen gegenüber dem/der Eigentümer:in kann nur der/die Hauptmieter:in stellen

Über die Untervermietung des Hauptmieters bzw. der Hauptmieterin an jedes einzelne andere WG-Mitglied solltet ihr jeweils einen schriftlichen Vertrag abschließen. Darin setzt ihr Folgendes fest:

- Mietvertragspartner (Hauptmieter:in = Untervermieter:in, Untermieter:in) mit Namen, Geburtsdaten und Adresse
- Beschreibung des Mietgegenstandes ("Vermietet wird in der Wohnung Xxx-Gasse, Tür Nr YY das im beiliegenden Plan rot schraffierte Zimmer zur alleinigen Nutzung; alle nicht farblich gekennzeichneten Räumlichkeiten (Bad, Vorraum, WC, Küche, …)



stehen dem/der Untermieter:in zur gemeinschaftlichen Nutzung mit den anderen Bewohner:innen der Wohnung zur Verfügung. Alle andersfärbig schraffierten Räume stehen anderen Bewohner:innen der WG zur alleinigen Nutzung zur Verfügung") und der Ausstattung.

- Eventuell Übertragung der Regelungen aus dem Hauptmietvertrag über die Nutzung des Gartens, Fahrradabstellraums, der Waschküche und anderer Gemeinschaftsflächen
- Datum des Mietbeginns bzw. der Übergabe
- Dauer des Mietvertrages entweder unbefristet (also "auf unbestimmte Zeit"), oder befristet "auf … Jahre" (wenn der Vertrag befristet ist, dann ist auch noch das Enddatum für den Vertrag anzugeben). Achtung! Die gesetzliche Mindestfrist beträgt 3 Jahre; auf kürzere Zeit darf kein befristeter Vertrag abgeschlossen werden.
- Bei einem unbefristeten Vertrag sollte mit dem Untermieter/ der Untermieterin eine Kündigungsfrist von drei Monaten vereinbart werden, damit der Rest-WG ausreichend Zeit bleibt, eine:n neue:n Mitbewohner:in zu finden. Die Höhe des Untermietzinses in einem fix vereinbarten Betrag und auch eine Regelung, wie sich dieser Betrag verändert/verändern kann. (Man könnte die Berechnung "dahinter" auch im Vertrag offen legen: z. B. der vereinbarte Untermietzins errechnet sich so: 1/3 des vom Hauptmieter an den Vermieter bzw. die Vermieterin zu bezahlenden Mietzinses, zuzüglich 1/3 der Kosten für Strom, Gas, Haushaltsversicherung, GIS und Internet)
- Ob eine Kaution zu bezahlen ist, und wenn ja, die Höhe und wie sie übergeben wird (bar oder auf einem Sparbuch)

Die gänzliche Untervermietung kann vertraglich ausgeschlossen werden und ein Verstoß dagegen kann einen Kündigungsgrund darstellen!

2. Variante: alle sind Hauptmieter:in

Ein Mietvertrag mit allen Mitbewohner:innen als Hauptmieter:innen wird von jedem WG-Mitglied unterschrieben. Damit werden alle zu Mitmieter:innen und sind gleichberechtigt. Sollte allerdings die Miete einmal nicht bezahlt werden, hat der Vermieter/ die Vermieterin das



Recht, sich eine:n einzige:n Mitmieter:in herauszupicken und vom ihm/ihr die ganze offene Summe einzufordern. Ob und wie diese:r Mitmieter:in das Geld dann wieder von den anderen Mitbewohner:innen bekommt, ist dem/der Vermieter:in egal.

3. Variante: Hauptmietverträge über einzelne Zimmer mit Mitnutzungsrecht an Gemeinschaftsräumen

Theoretisch kann ein:e Vermieter:in auch mit jedem WG-Mitglied einzeln einen Mietvertrag über das Recht auf die ausschließliche Nutzung eines Zimmers und die Mitnutzung der Gemeinschaftsräume der Wohnung wie Küche, Bad, WC, Vorzimmer abschließen. Damit ist jedes WG-Mitglied Hauptmieter:in seines/ihres Zimmers und hat damit zusammenhängend das Recht auf Benutzung von Vorzimmer, Küche, Bad, WC gemeinsam mit den anderen. Nachteil für die WG-Mitglieder ist dadurch, dass sie kein Mitspracherecht haben, an wen ein freigewordenes Zimmer abgegeben wird.

• Privatwohnungen

Jede vermietende Person, die nicht die Gemeinde oder eine Gemeinnützige Bauvereinigung ist, wird als "privater Vermieter" bezeichnet – egal ob es sich um eine riesige Immobilienfirma mit hunderten Wohnungen oder um den/die Besitzer:in einer einzigen Eigentumswohnung handelt.

Private Mietwohnungen werden hauptsächlich in Inseraten im Internet und in Tageszeitungen angeboten: Lage, Größe, Ausstattungsdetails und Miete der betreffenden Wohnung werden kurz beschrieben. Vor allem im Internet sind dabei oft auch einige Bilder des Objekts zu sehen. Wenn dich eine Wohnung interessiert, fordere einfach weitere Informationen an und mache dir einen Besichtigungstermin aus. Meistens stecken hinter diesen Anzeigen professionelle Immobilienmakler:innen, die den Vertrag zwischen Vermieter:in und Mieter:in vermitteln.



2. Studentenwohnheime in Klagenfurt

Concordia

Lage: ca. 25 Gehminuten (2,1km) zur Universität

Zimmer: Einzelzimmer inkl. eigener Kochnische

Adresse: Hubertusstraße 5, 9020 Klagenfurt

Betreiber: Salzburger Studentenwerk

https://studentenheim.at/wohnheime/concordia-klagenfurt/

Tel.: +43 (0) 662 93 03 00

E-Mail: office@sstw.at

Kosten:

Einzelzimmer: ab € 435,- pro Monat/Zimmer

Wurde 2010 komplett renoviert, jedes Zimmer verfügt über Bad und WC

• Studentendorf

Lage: neben der Mensa (5 Gehminuten), nähe Universität

Zimmer: Es gibt 170 Plätze (EZ)

Adresse: Universitätsstraße 68, 9020 Klagenfurt

Betreiber: Akademikerhilfe

https://www.akademikerhilfe.at/de/studentendorf/9

Tel.: +43 (0) 669 140 176 29

E-Mail: r.kollmann@akademikerhilfe.at

Kosten:

Einbett-Garconniere (13m²): € 413,- pro Monat/Zimmer

Einbett-Garconniere (15m²): € 436,- pro Monat/Zimmer

Wurde 2022 komplett saniert.

• Nautilusheim A und Nautilusheim B



Lage: gegenüber der Universität (3 Gehminuten)

Zimmer Nautilusheim A: Einzelzimmer und Doppelzimmer, Gemeinschaftsküche auf dem Gang

Zimmer Nautilusheim B: Einzelzimmer in Duplex und Triplex Einheiten (2 bzw. 3 Zimmer teilen sich die Sanitäranlagen), Gemeinschaftsküche auf dem Gang

Adresse: Nautilusweg 11, 9020 Klagenfurt

https://www.home4students.at/

Tel.: +43 (0) 676 898 448 514

E-Mail: b.schiffrer@home4students.at

Kosten Nautilusheim A:

Einzelzimmer (ohne Balkon): \in 406,- pro Monat/Zimmer **Einzelzimmer (mit Balkon):** \in 413,- pro Monat/Zimmer **Doppelzimmer:** \in 286,- pro Monat/Zimmer

Anmerkung: Es gibt auf Anfrage barrierefreie Zimmer.

Kosten Nautilusheim B:

Einzelzimmer (in Duplex oder Triplex Einheiten): € 369,- bis € 406,- pro Monat/Zimmer

Wurde 2010 renoviert und erweitert. Bietet Möglichkeit der Parkplatz- & Tiefgaragen-Anmietung.

3. Wo suche ich meine Wohnung?

Am digitalen Schwarzen Brett der Universität findet man viele Wohnungsinserate. Studierende können darauf zugreifen, sobald sie ihre Zugangsdaten für ihren AAU Account erhalten (https://campus.aau.at/bb/).

Um von Unterkünften in und um Klagenfurt zu erfahren, können Studierende sich auch für den Wohnungsverteiler der ÖH Klagenfurt/Celovec anmelden. Die Anmeldung zum Verteiler erfolgt ausschließlich über den Eintrag "Student accommodation/ Unterkünfte für Studierende" am digitalen Schwarzen Brett der Universität Klagenfurt.



Wohnungsanzeigen in Zeitungen (Bazar, ...)

Immobiliensuchmaschinen: willhaben.at

immowelt.at

immobilienscout24.at

wohnnet.at findmyhome.at

Es besteht auch die Möglichkeit Immobilienmarkler:innen mit der Wohnungssuche zu beauftragen. Seit 1.7.2023 gilt das Bestellerprinzip (Erstauftragsgeberprinzip) für Mietverträge über Wohnungen. Das bedeutet wer Makler:innen zuerst beauftragt, zahlt die Maklerprovision. Mieter:innen bezahlen dann die Maklerprovision, wenn sie Erstauftraggeber:in des Maklers bzw. der Maklerin sind. In dem Fall beauftragen die Wohnungssuchenden den Makler bzw. die Maklerin eine Wohnung zu finden, die ihnen und dem/der Makler:in noch unbekannt ist. Sprich: Wenn es eben nicht um die Vermittlung einer konkreten, schon inserierten

Wohnung geht

Die gesetzlich zulässige Höchstgrenze der Provision richtet sich nach der Dauer des Mietverhältnisses:

1. Das Mietverhältnis ist unbefristet oder auf mehr als 3 Jahre befristet

Dann zahlt man als Provision höchstens den zweifachen monatlichen Bruttomietzins plus 20 Umsatzsteuer (USt.) an den/die Makler:in. Der **Bruttomietzins** Immobilienmaklerverordnung setzt sich aus dem Nettobetrag von Mietzins plus Betriebskosten plus 20 % Umsatzsteuer zusammen. Die Heizkosten zählen bei den Wohnungen, die den Mietzinsbestimmungen des Mietrechtsgesetzes unterliegen nicht dazu.

2. Das Mietverhältnis ist auf maximal 3 Jahre befristet

In diesem Fall darf das Maklerbüro höchstens den einfachen monatlichen Bruttomietzins als Provision verlangen. Also den Nettobetrag vom Mietzins plus Betriebskosten mit 20 Prozent

8



Umsatzsteuer. Die Heizkosten zählen bei den Wohnungen, die den Mietzinsbestimmungen des Mietrechtsgesetzes unterliegen nicht dazu.

In Klagenfurt gibt es unteranderem die folgenden Immobilienbüros:

- Russinov (https://www.russinov.at/startseite.xhtml?language=AUT)
- Willi Mann Immobilien (https://www.wmi.at/wmi/html/)
- Neuhauser Immobilien (https://www.neuhauser-immobilien.at/)
- All in One Immobilien (https://allinone.immo/)
- Igel Immobilien (https://www.igel-immobilien.at/immobilie-kaufen/)
- Immo Hoch2 (https://immo-hoch2.at/?gad_source=1&gclid=CjwKCAjwps-zBhAiEiwALwsVYRNaNJRjbvURZ4AknR5GdpvOHPWW5tE_8wzy1OFjyX9x_-Qx1LKGARoCyAsQAvD_BwE)
- Realitäten Perkonig (https://www.realitaeten-perkonig.at/wohnungen-miete/)

4. Wichtige Tipps für den Mietvertrag

WICHTIG: Da <u>kein</u> allgemeines Rücktrittsrecht bei Mietverträgen besteht, sollte der Vertrag zuerst genau gelesen werden, bevor dieser unterschrieben wird! Rücktrittsgründe können vertraglich vereinbart werden (bspw. Ablehnung Visum, ...)

• Mietanbot

Ein Mietanbot ist eine Vertragserklärung. Es regelt die rechtliche Beziehung zwischen der Vermieter- bzw. Verkäuferseite und der Mieter- bzw. Käuferseite. Wenn man ein verbindliches Anbot abgibt, ist man sofort daran gebunden, das betreffende Objekt zu den im Anbot genannten Bedingungen zu mieten/ kaufen. Entweder so lange, wie ausdrücklich vereinbart, oder (wenn nichts ausdrücklich vereinbart ist) eine angemessene Frist lang (das sind ca. 14 Tage).



Wird das Anbot angenommen, ist der Miet- bzw. Kaufvertrag über die im Anbot enthaltenen Eckpunkte schon zustande gekommen. Dann wird auch die Maklerprovision fällig.

Es ist wichtig, dass man niemals gleichzeitig mehrere Mietanbote abgibt!!!!

• Vorauszahlungen

Bevor der Mietvertrag nicht unterschrieben ist, muss keine Vorauszahlung geleistet werden! Auch wenn ein Immobilienmakler:in involviert, ist muss der/die Mieter:in keine Provision entrichten.

• Wohnungsbesichtigung & Zustand der Wohnung

Wichtig ist es, sich nach allen Kosten, die während der Miete anfallen können, zu erkundigen (Strom, Wasser, Betriebskosten, usw.).

Während der Besichtigung sollte auch auf den derzeitigen Zustand der Wohnung geachtet werden. Bevor eine Vertragsunterzeichnung stattfindet, sollte jeder Mangel, der während der Besichtigung gefunden worden ist, zu Protokoll geführt werden. Dieses Übernahmeprotokoll sollte auch dem/der Vermieter:in zur Unterzeichnung vorgelegt werden.

Kaution

Bei einem Mietvertrag ist meist eine Kaution zu hinterlegen, welche als Sicherstellung für den/die Vermieter/in dient. Wenn die Wohnung in einem schlechten Zustand von dem/der Mieter:in an den/die Vermieter:in wieder übergeben wird, wird auf die Kaution zurückgegriffen. Achtung: oftmals kommt es zu willkürlichen Kürzungen der Kaution, bzw. Nachzahlungen, seitens des/der Vermieter:in.

Sollte es zu einem Rechtsstreit kommen, ist es zu empfehlen sich an die ÖH zu wenden. Diese hat für solche Fälle einen Rechtshilfefond für Studierende eingerichtet.

Vertragserrichtungskosten

Nach mehreren Erkenntnissen des Obersten Gerichtshofs (OGH) sind Vertragserrichtungskosten im Vollanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (MRG)



verboten und ungültig, da diese Kosten zur ordentlichen Verwaltung eines Hauses gehören und von der/dem Mieter:in durch die Zahlung der Betriebskosten abgegolten werden.

• Mietvertragsüberprüfung

Auch wenn man auf diese Wohnung angewiesen ist, sollte man nicht den vorgelegten Vertrag unterschreiben, ohne diesen genau prüfen zu lassen. Ein juristischer Rat ist bei Unklarheiten immer empfehlenswert.

• Ablöse

Oftmals sind Ablösen unzulässig, sie sollten unbedingt quittiert werden. Es ist auch empfehlenswert bei der Übergabe einen/eine Zeugen:in mitzunehmen. Die Ablöse sollte nur für Mobiliar verlangt werden und keinesfalls für das Erhalten des Mietgegenstandes.

Eine unzulässige Ablöse kann 10 Jahre zurückgefordert werden. Bezirksgerichte bzw. Schlichtstellen sind im Falle eines Streitfalles zuständig.

• Mietvertragsdauer

Im Fall der Wohnungsmiete muss die Mindestbefristungsdauer von drei Jahren eingehalten werden; nach oben hin sind keine Grenzen gesetzt. Bei Verlängerung eines befristeten Mietvertrags muss eine Mindestverlängerungsdauer von drei Jahren eingehalten werden.

Im Falle eines befristeten Haupt- oder Untermietungsvertrags hat der/die Mieter:in oder der/die Vermieter:in nach Ablauf eines Jahres das Recht, den Mietvertrag vor Ablauf der vereinbarten Zeit, jeweils zum Monatsletzten, gerichtlich oder schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Die Mindestmietdauer beträgt damit 16 Monate. All diese Regelungen gelten im Voll- und Teilanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (MRG).

Kündigungsschutz

Der/die Mieter:in ist während eines Mietverhältnisses vor einer Kündigung geschützt. Liegt aber ein vom Gericht als wichtig erachteter Kündigungsgrund vor, so kann der bestehende



Mietvertrag gekündigt werden. Einen besonderen Kündigungsschutz hat auch der/die Untermieter/in gegenüber dem/der Hauptmieter:in.

• Mietzins

Der (Brutto-)Mietzins besteht aus:

- o Hauptmietzins
- o Betriebskosten und laufende öffentliche Abgaben (z.B. Müllabfuhr, Grundsteuer, ...)
- Heizkosten
- o Kosten des Betriebs von Gemeinschaftsanlagen (z.B. Lift, Waschküche, ...)
- o Entgelt für mitvermietete Einrichtungsgegenstände
- o Mehrwertsteuer
 - 10% USt für Wohnungen
 - 20% USt für Parkplätze, mitgemietete Einrichtungsgegenstände, Heizkosten

Die Miete ist im Vorhinein grds. bis zum 5. eines Kalendermonats einzuzahlen.

Eine Erhöhung des Mietzinses ist nur möglich aufgrund:

- o gesetzlicher Wertsicherung laut MRG
- Wertsicherungsvereinbarung im Vertrag
- o gestiegene Betriebs- und Heizkosten
- o (Sonderfall: Kostendeckende Miete im WGG)

Erhöhung der Miete kann mehrmals im Kalenderjahr erfolgen!

Erhöhung der Miete **kann** rückwirkend erfolgen (max. 3 Jahre)!

Jahresabrechnung von Betriebs- und Heizkosten hat grds. bis zum 30. Juni des Folgejahres zu erfolgen



• Rechte und Pflichten der Mieter:innen

Rechte:

- o alleiniges Nutzungsrecht
- o Recht auf sämtliche Schlüssel
- o Recht auf den vereinbarten Zustand der Wohnung
- o Recht auf Änderung des Mietgegenstands (Achtung: wesentliche u. unwesentliche Ä.)
- o div. Erhaltungspflichten Vermieter

Pflichten:

- o Pflicht zur Zahlung des Mietzinses
- o Wartungs- und Instandhaltungspflicht für das Wohnungsinnere
- Mitteilungspflicht bei Schäden
- o Schadensminderungspflicht
- o div. Duldungspflichten

5. Anlaufstellen bei Hilfe

• ÖH Wohnen

ÖH Wohnen ist euer direkter Ansprechpartner bei Fragen bzgl. Wohnangelegenheiten direkt vor Ort an der Universität Klagenfurt. Wir unterstützen Studierende bei der Suche nach einer Unterkunft in Klagenfurt und beraten bei Fragen bzw. verweisen an die richtigen Stellen, sollte eine umfangreichere (rechtliche) Beratung notwendig sein. Bei Fragen rund zum Thema "Wohnen in Klagenfurt und Umgebung" könnt ihr uns jederzeit per E-Mail kontaktieren oeh.wohnen@aau.at

• Mieterschutzverband



Der Mieterschutzverband berät und vertritt seine Mitglieder in mietrechtlichen Angelegenheiten, egal ob sie in einer Privat-, Gemeinde-, Genossenschaftswohnung oder in einem Einfamilienhaus wohnen. **ACHTUNG:** Man muss eine kostenpflichtige Mitgliedschaft von einem Jahr abschließen, um eine Beratung zu erhalten. E-Mailadresse: office@msv-kaernten.at

• Wohnrechtsberatung

Die Wohnrechtsberatung der ÖH informiert, berät und interveniert kostenlos, um die Wohnsituation von Studierenden zu verbessern. Bei Fragen zu Mietvertrag, Kaution, Wohngemeinschaft, Studierendenwohnheim, Kündigung etc. erreichst du die Wohnrechtsberatung per E-Mail unter wohnrecht@oeh.ac.at

• Arbeiterkammer

Die AK-Expert*innen beraten über Rechte und Pflichten von Mieter*innen, helfen bei der Kontrolle von Betriebskostenabrechnungen und überprüfen Mietverträge. Telefonische Auskunft (050 477-2001) MO bis DO 13 bis 16 Uhr. Kontakt per E-Mail unter mietrecht@akktn.at

• Mietervereinigung

Die Mietervereinigung bietet miet- und wohnrechtliche Beratung und Rechtsvertretung für ihre Mitglieder an. **ACHTUNG:** Man muss eine kostenpflichtige Mitgliedschaft abschließen, um eine Beratung zu erhalten